

Das Verhältnis von allgemeinem Vergaberecht und Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Dr. Corina Jürschik, LL.M.

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Vergaberecht

OPPENLÄNDER Rechtsanwälte

Vollzugsfragen des ÖPNV-Rechts, 09.11.2018, Jena

Übersicht

- I. Ausgangslage
- II. Geltungsbereich der VO 1370/2007
- III. Nationale Rechtsprechung zu Inhouse-Fällen
- IV. Klarheit durch den EuGH?

I. Ausgangslage

1. Regelung in der VO 1370/2007

Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007:

„Öffentliche Dienstleistungsaufträge werden nach Maßgabe dieser Verordnung vergeben. Dienstleistungsaufträge oder **öffentliche Dienstleistungsaufträge gemäß der Definition in den Richtlinien 2004/17/EG oder 2004/18/EG** für öffentliche Personenverkehrsdienste **mit Bussen und Straßenbahnen** werden jedoch gemäß den in jenen Richtlinien vorgesehenen Verfahren vergeben, sofern die Aufträge nicht die **Form von Dienstleistungskonzessionen** im Sinne jener Richtlinien annehmen. Werden Aufträge nach den Richtlinien 2004/17/EG oder 2004/18/EG vergeben, **so sind die Absätze 2 bis 6 des vorliegenden Artikels nicht anwendbar.**“

- Verweis auf Vergaberichtlinien wohl „dynamisch“ (vgl. Auslegungsleitlinien der Kommission v. 29.03.2014, Ziff. 2.2.1.; Schlussanträge GA Sánchez-Bordona v. 13.09.2018, Rdnr. 29).

I. Ausgangslage

2. Regelungen in den Vergaberichtlinien

Art. 10 Buchst. i) RL 2014/24/EU:

„Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die Folgendes zum Gegenstand haben: öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene oder per Untergrundbahn.“

Art. 10 Abs. 3 RL 2014/23/EU:

„Diese Richtlinie gilt nicht (...) für Konzessionen im Bereich der öffentlichen Personenverkehrsdienste, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vergeben werden.“

II. Geltungsbereich der VO 1370/2007

1. Eisenbahnen

- Uneingeschränkte Geltung für alle öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Sinne des Art. 2 Buchst. i) VO 1370/2007.
- Erfasst sind insbesondere Dienstleistungskonzessionen und „echte öffentliche Dienstleistungsaufträge“ (sog. Bruttoverträge).

II. Geltungsbereich der VO 1370/2007

2. Busse und Straßenbahnen (1)

- Nach Wortlaut: Anwendbarkeit nur für öffentliche Dienstleistungsaufträge in Form von **Dienstleistungskonzessionen** (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO 1370/2007).
- Öffentliche Dienstleistungsaufträge „gemäß der Definition in den Richtlinien 2004/17/EG oder 2004/18/EG“ [jetzt: 2014/23-25/EU] werden nach dem Verfahren „jener Richtlinien“ vergeben.
 - „Echte öffentliche Aufträge“ (i. d. R. Bruttoverträge) werden dem Wortlaut nach also nicht von dem Vergaberegime der VO 1370/2007 erfasst.
 - Die Vergabe solcher Aufträge richtet sich nach den Vergaberichtlinien (in Deutschland: GWB, VgV etc.).

II. Geltungsbereich der VO 1370/2007

2. Busse und Straßenbahnen (2)

- Im Übrigen bleibt die VO 1370/2007 aber auch im Bereich der Busse und Straßenbahnen anwendbar (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 a. E. VO 1370/2007 „Werden Aufträge nach den Richtlinien [...] vergeben, so sind die Absätze 2 bis 6 des vorliegenden Artikels [5] nicht anwendbar“).
- Die Vorgaben der VO 1370/2007 zur Eigenerbringungsquote etc. bleiben deshalb anwendbar (vgl. EuGH, 27.10.2016, C-292/15 - Hörmann Reisen).

 Für den Bereich der Busse und Straßenbahnen sind durch die VO 1370/2007 **zwei** Vergaberegime angelegt, die sich nach der Rechtsform des öffentlichen Auftrags richten.

II. Geltungsbereich der VO 1370/2007

2. Busse und Straßenbahnen (3)

– Soll z. B. ein Busverkehrsvertrag im Wettbewerb vergeben werden, bedeutet das, dass

- **Dienstleistungskonzessionen** („Nettoverträge“) nach Art. 5 Abs. 1, Abs. 3 VO 1370/2007 i. V. m. §§ 8a, 8b PBefG und
- **„echte“ Dienstleistungsaufträge** („Bruttoverträge“) nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 i. V. m. Vergaberichtlinien 2014/23-25/EU (GWB, VgV) i. V. m. § 8a Abs. 2 PBefG

auszuschreiben sind.

III. Nationale Rechtsprechung zu Inhouse-Fällen

1. Problemaufriss

- Unklar ist, ob das Vergaberegime der VO 1370/2007 im **Bereich der Busse und Straßenbahnen** eingreift, wenn nach Vergaberecht materiell kein Beschaffungsvorgang vorliegt (Inhouse-Geschäft, jetzt § 108 GWB) oder ob die VO 1370/2007 für Dienstleistungskonzessionen abschließend ist.
- Mit anderen Worten: Gilt Art. 5 Abs. 2 bis 6 VO 1370/2007 auch bei Inhouse-Konstellationen?

III. Nationale Rechtsprechung zu Inhouse-Fällen

2. Zwei Linien (1)

- Insb. **OLG Frankfurt** (z. B. 30.01.2014, Verg 15/13; 10.11.2015, 11 Verg 8/15): VO 1370/2007 ist abschließend. Bei Vorliegen der Inhouse-Kriterien ist nicht auf Art. 5 Abs. 2 bis 6 VO 1370/2007 zurückzugreifen.

Argument: Wortlaut Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 und jetzt § 108 Abs. 1 GWB („auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen“).

Ergebnis: Inhouse reicht.

- Insb. **OLG Düsseldorf** (z. B. 03.05.2017, VII–Verg 17/18, VII–Verg 18/16; 10.12.2016, VI–U (Kart) 2/16) und **OLG München** (z. B. 31.03.2016, Verg 14/15): Art. 5 Abs. 2 bis 6 VO 1370/2007 auch anwendbar, wenn die Inhouse-Kriterien vorliegen.

Argument: Auch bei Inhouse-Konstellationen handelt es sich nicht um öffentliche Dienstleistungsaufträge i. S. d. Vergaberichtlinien (vgl. EuGH, 18.11.1999, C-107/98-Teckal), jedenfalls nach altem Recht (vgl. § 108 Abs. 1 GWB).

III. Nationale Rechtsprechung zu Inhouse-Fällen

2. Zwei Linien (2)

- Die Auffassung von OLG Düsseldorf und OLG München führt zu einer „Doppelung“: Neben den Inhouse-Kriterien sind die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 oder Art. 5 Abs. 4 VO 1370/2007 einzuhalten, wenn ein Auftrag, der keine Konzession ist, direkt vergeben werden soll.
- Die **Praxis** schlägt außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des OLG Frankfurt „sicherheitshalber“ bei der Direktvergabe an einen internen Betreiber (Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007) diesen Weg ein, um abgesichert zu sein, wenn die Einordnung als Dienstleistungskonzession scheitert.

IV. Klarheit durch den EuGH?

1. Vorlagefrage

- Das OLG Düsseldorf hat dem EuGH (Rs. C-266/17 und C-267/17) vor dem Hintergrund der nationalen Rechtsprechung zur Klärung mit Beschlüssen vom 03.05.2017 (VII-Verg 17/16, VII-Verg 18-16, VII-Verg 51/16) u. a. folgende Frage gestellt:

„Ist Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf direkt zu vergebende öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Art. 2 lit. i) der Verordnung anwendbar, die nicht im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung die Form von Dienstleistungskonzessionen nach den Richtlinien 2004/17/EG oder 2004/18/EG annehmen?“

IV. Klarheit durch den EuGH?

2. Schlussanträge (1)

- In den Schlussanträgen vom 13.09.2018 (Rs. C-266/17) hat GA Campos Sánchez-Bordona dem Gerichtshof vorgeschlagen, die Vorlagefrage des OLG Düsseldorf wie folgt zu beantworten:

„Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (...) ist auf die Direktvergabe durch zuständige örtliche Behörden an einen internen Betreiber, über den sie eine Kontrolle ausüben, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht, anwendbar, wenn es sich um Aufträge für öffentliche Personenverkehrsdienste handelt, die nicht die Form von Dienstleistungskonzessionen im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG (...) bzw. der Richtlinie 2004/18/EG (...) annehmen.“

IV. Klarheit durch den EuGH?

2. Schlussanträge (2)

- Die Empfehlung begründet GA Sánchez-Bordona im Wesentlichen mit drei Argumenten:
 1. **Wortlaut Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007:** Wenn VO nur ausnahmsweise zurücktritt, so gilt sie uneingeschränkt, wenn die RL 2004/17-18/EG diese Direktvergaben nicht regeln (Inhouse-Vergabe von RL nicht erfasst, Rdnr. 36-38).
 2. **Systematische Betrachtung:** Verordnungsgeber hat 2007 eine Sonderregelung für die Inhouse-Vergabe von Land-Personenverkehrsdiensten schaffen wollen, die den allgemeinen Teckal-Regeln zur Inhouse-Vergabe vorgehen soll (Rdnr. 39).
 3. **Ziel der VO 1370/2007:** Schaffung eines spezifischen, auf die Besonderheit mit Bussen abgestimmten Rechtsrahmens (Rdnr. 40-41).

IV. Klarheit durch den EuGH?

2. Schlussanträge (3)

- Die Argumente und die Empfehlung stellen klar auf die im Fall noch anzuwendenden alten Vergaberichtlinien 2004/17-18/EG ab (vgl. Rdnr. 28, 29, 32).
- Offen gelegt wird, dass unter Geltung der neuen Vergaberichtlinien (2014/23-25/EU), die die Inhouse-Vergabe erstmals regeln, eine andere Betrachtung möglich (wahrscheinlich) ist (Rdnr. 29):

„Und weil diese [Richtlinien von 2014] die Vergabe von öffentlichen Aufträgen an In-House-Betreiber bereits ausdrücklich regeln, wäre zu prüfen, ob sie gegenüber den Regeln im Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Vorrang haben.“

IV. Klarheit durch den EuGH?

3. Wenn der EuGH den Schlussanträgen folgt (1)

- ...führt bis zum Inkrafttreten der neuen Vergaberichtlinien (2014/23-25/EU) das Vorliegen der Inhouse-Voraussetzungen zur Anwendung der VO 1370/2007, wenn keine Dienstleistungskonzession vorliegt (Lösung OLG Düsseldorf und OLG München).
- ...ist nach Inkrafttreten der neuen Vergaberichtlinien (2014/23-25/EU) im April 2016 (wahrscheinlich) nur das Inhouse-Vergaberecht der Vergaberichtlinien maßgeblich, wenn keine Dienstleistungskonzession, sondern die Inhouse-Voraussetzungen vorliegen (Lösung OLG Frankfurt).
- ...ist die Rechtssicherheit nur bedingt, weil auf den Fall die alten Vergaberichtlinien anwendbar waren, die noch keine Regelung zur Inhouse-Vergabe vorgesehen haben (Schlussanträge, Rdnr. 29).

IV. Klarheit durch den EuGH?

3. Wenn der EuGH den Schlussanträgen folgt (2)

... war unsere Einschätzung zutreffend.

FINANZEN & RECHT

Wie der EuGH entscheiden sollte

Direktvergabe: Richtige Antworten auf die Vorlage des OLG Düsseldorf
Prof. Dr. Christof Lenz, Dr. Corina Jürschik, LL.M.; Stuttgart

Die ÖPNV-Branche blickt auf Luxemburg. Gerade die großen kommunalen Verkehrsunternehmen in Deutschland und die für sie zuständigen großstädtischen Aufgabenträger sind gespannt, wie der EuGH die für Direktvergaben relevanten Fragen beantwortet, die ihm das OLG Düsseldorf mit zwei Beschlüssen am 3. Mai 2017 gestellt hat [1]. Dieses Verfahren zur Auslegung der Verordnung (VO) 1370/2007 hat das Potenzial, die vielen schon begonnenen und noch anstehenden Direktvergaben erheblich zu beeinflussen. Das schafft Unsicherheit, ist aber bei näherer Betrachtung nicht nur mit Risiken, sondern auch mit Chancen verbunden. Der Aufsatz fragt deshalb, wie der EuGH die Vorlagenfragen des OLG Düsseldorf aus Praktikerperspektive richtig beantworten sollte.

Die Vorlagefragen

Besonders große Bedeutung haben die grundlegenden Fragen zur Anwendbarkeit der VO 1370/2007 im Bereich der Busse und Straßenbahnen sowie zu dem maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem die Direktvergabeaussetzungen vorliegen müssen. Praktikrelevant ist auch die Frage zu Verkehren von Tochtergesellschaften. Gleich unter mehreren Aspekten wird sich der EuGH auf die Vorlagefragen hin mit Fragen rund um die Behördengruppe beschäftigen, und zwar im Hinblick auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen verschiedenen Behörden (Zulässigkeit der Aufteilung und Auswirkungen auf das Kontrollverfahren zur Wahrung des Gebietskriteriums und zum Verhältnis zu Übergangsverkehren für andere Aufgabenträger).

Direktvergabe oder In-house-Geschäft nach Vergaberecht?

Mit der jeweils ersten Vorlagefrage beider Vorlagebeschlüsse möchte das OLG Düsseldorf wissen, ob die VO 1370/2007 im Be-

reich der Busse und Straßenbahnen auch außerhalb von Dienstleistungskonzessionen anwendbar ist. Die Frage zielt auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO 1370/2007. Es geht darum, ob und unter welchen Voraussetzungen ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Bus- und Straßenbahnbereich ausschreibungs-frei vergeben werden kann und unter welchen Voraussetzungen, wenn der Auftrag mangels Übernahme des Betriebsrisikos keine Dienstleistungskonzession ist [2].

Diese Vorlagefrage hat nicht nur große praktische Bedeutung, sie bietet auch eine große Chance. Mit der richtigen Beantwortung der Frage kann und wird der EuGH jede Diskussion darüber beenden, ob bei Nichtvorliegen einer Dienstleistungskonzession im Bereich von Bussen und Straßenbahnen zwingend ausgeschlossen werden muss. Für einen solchen Ausschreibungszwang gibt es dogmatisch keine Ansatzpunkte. Die Verordnung verweist auf die allgemeinen Vergaberichtlinien. Da diese in Inhouse-Konstellationen keine Ausschreibung verlangen, muss in diesen Konstellationen auch im Bereich von Bussen und Straßenbahnen keine Ausschreibung durchgeführt werden. Das entspricht auch der nahezu einhelligen Sichtweise. Die Autoren sind sicher: Der EuGH wird dem folgen und keinen Wettbewerbszwang im Bereich der Busse und Straßenbahnen anordnen.

Der EuGH wird vielmehr eine Aussage dazu treffen, ob der bisher insbesondere vom OLG Düsseldorf und vom OLG München vertretene Auffassung oder derjenigen des OLG Frankfurt zuzustimmen ist. Nach der Münchner und Düsseldorfer Sichtweise ist im Bereich der Busse und Straßenbahnen auch ohne Vorliegen einer Dienstleistungskonzession nicht auszuschreiben, wenn neben den Inhouse-Voraussetzungen des allgemeinen Vergaberechts (§ 108 Abs. 1 GWB) zusätzlich auch die Direktvergabeaussetzungen des Art. 5 Abs. 2 VO

1370/2007 vorliegen [3]. Das OLG Frankfurt möchte eine ausschreibungslose Vergabe hingegen schon dann zulassen, wenn lediglich die allgemeinen Inhouse-Voraussetzungen gegeben sind [4]. Praktisch hat das erhebliche Auswirkungen, weil nach der ersten Sichtweise die Inhouse- und die Direktvergabeaussetzungen gleich zeitig vorliegen müssen, wohingegen nach zweiter Auffassung die allgemeinen Inhouse-Voraussetzungen ausreichen [5].

Richtig ist die Auffassung des OLG Frankfurt, wonach die Inhouse-Voraussetzungen abschließend und ausreichend sind [6]. Das wird auch der EuGH so entscheiden, weil sich das aus den neuen Vergaberichtlinien klar ergibt. Denn diese neuen Vergaberichtlinien sehen ein Verfahren für die Inhouse-Vergabe vor. Der Wortlaut sowohl der Richtlinienvorschriften [7] wie der deutscher Umsetzungen stellt klar (§ 108 Abs. 1 GWB), dass es sich auch bei „Inhouse-Aufträgen“ um „öffentliche Aufträge“ handelt. Solche öffentlichen Aufträge sind nach der klaren Vorgabe des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 VO 1370/2007 gemäß den in ihnen Richtlinie vorgesehenen Verfahren zu vergeben [8]. Wegen der in ihnen vorgesehenen Verfahren für die Vergabe von Inhouse-Aufträgen sind die Vergaberichtlinien abschließend. Für die kommunalen Verkehrsunternehmen und ihre kommunalen Aufgabenträger bedeutet das, dass die richtige Antwort auf die erste Vorlagefrage des OLG Düsseldorf zugleich diejenige ist, die ihre Chancen auf ausschreibungs-freie Vergabe maximiert.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Direktvergabeaussetzungen

Eine für begonnene und bevorstehende Direktvergaben besonders relevante Frage stellt das OLG Düsseldorf mit seiner vierten [9] und seiner sechsten [10] Frage. Das OLG möchte wissen, zu welchem Zeitpunkt die Direktvergabeaussetzungen vorlie-

gen müssen. Als maßgebliche Zeitpunkte kommen die das Verfahren eröffnende Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 und die das Verfahren abschließende Direktvergabe in Betracht [11].

Der Wortlaut der für die Frage maßgeblichen Vorschriften (Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 und Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007) enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass die Direktvergabeaussetzungen schon zum Zeitpunkt der Vorinformation gegeben sein müssten. Auch die systematische Auslegung spricht nicht für eine Maßgeblichkeit der Vorinformation. Insbesondere verlangt Art. 7 Abs. 4 VO 1370/2007 mit seiner Begründungspflicht bei entsprechenden Anträgen einer interessierten Partei nicht, dass die Voraussetzungen der Direktvergabe schon zum Zeitpunkt der Vorinformation vorliegen müssten. Es genügt vielmehr, wenn ein Aufgabenträger aufzeigen kann, wie die Direktvergabeaussetzungen bis zur eigentlichen Vergabe hergestellt werden sollen [12].

Auch aus dem Sinn und Zweck der Vorinformation und der Begründungspflicht folgt nicht, dass die Direktvergabeaussetzungen schon zum Zeitpunkt der Vorinformation vorliegen müssen. Sinn und Zweck ist es nur, potenziellen Betreibern die Möglichkeit zur Reaktion einzuräumen [13]. Dem wird durch die Vorinformation beziehungsweise durch die Übermittlung der Gründe für die Direktvergabe in vollem Umfang entsprochen.

Dehalb ist die richtige Antwort auf die Vorlagefrage, dass die Direktvergabeaussetzungen grundsätzlich erst zum Zeitpunkt der eigentlichen Direktvergabe vorliegen müssen [14]. Eine Differenzierung wird man aber vornehmen müssen, soweit es um das Bestehen und die Zuständigkeit der vergabenden Behörde geht. Nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. a) VO 1370/2007 ist der Name und die Anschrift der zuständigen Behörde Bestandteil der Vorinformation. Insofern ist es bezogen auf die zuständige Behörde die richtige Antwort, dass die Zuständigkeit und die Behörde zum Zeitpunkt der Vorinformation schon bestehen müssen [15].

Verkehr von Tochtergesellschaften und Selbsterbringungsquote

Mit der dritten Vorlagefrage [16] möchte das OLG Düsseldorf wissen, ob es Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Buchst. e) VO 1370/2007 ausschließt, dass der interne Betreiber den überwiegenden [17] und „selbst zu erbringenden“ Teil der Verkehre durch eine 100-prozentige



Zum Autor

Prof. Dr. Christof Lenz (51) ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht der Kanzlei Oppenländer Rechtsanwälte in Stuttgart. Er ist Honorarprofessor für Öffentliches Recht und Europarecht an der Universität Stuttgart und Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des VVW. Im Bereich des ÖPNV ist er seit Jahren beratend und vortretend für führende Verkehrsunternehmen, Verbände und öffentliche Hand tätig.



Zur Autorin

Dr. Corina Jürschik, LL.M. (39) ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht in der Kanzlei Oppenländer Rechtsanwälte in Stuttgart. Ihre Spezialgebiete sind Vergaberecht, Baurecht und öffentliches Wirtschaftsrecht. Im Vergaberecht berät sie insbesondere kommunale Verkehrsunternehmen bei Direktvergaben nach VO 1370/2007 und bietet bei der Durchsetzung ihrer vergaberechtlichen Ansprüche sowie öffentliche Auftraggeber bei der rechtssicheren Gestaltung von Vergabeverfahren.

Aufteilung der Interventionsbefugnis zwischen Einzelbehörde und Gruppe von Behörden

Das OLG Düsseldorf möchte vom EuGH wissen, ob die „Interventionsbefugnis“ im öffentlichen Verkehr (gemeint ist jedes Recht zur Einflussnahme) zwischen einer Behördengruppe und den Mitgliedern der Gruppe geteilt werden kann. Konkret geht es darum, ob einzelne Aufgaben im ÖPNV (zum Beispiel Regelungen zum Tarif) durch einen Aufgabenträger an eine institutionalisierte Behördengruppe (dort: Zweckverband) abgegeben werden können, ohne dass der eigentliche Aufgabenträger deshalb seine Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 verliert [22]. Nach Art. 2 Buchst. b) VO 1370/2007 darf nur eine mit Interventionsbefugnissen ausgestattete zuständige Behörde öffentliche Dienstleistungsaufträge vergeben.

Das OLG Düsseldorf schlägt vor, die Frage so zu beantworten, dass die Aufteilung der Interventionsbefugnis zwischen mehreren Behörden zulässig ist und bei der abgebenen Behörde die Eigenschaft als zuständige Behörde für den verbliebenen Teil der Interventionsbefugnis nicht beeinträchtigt [23].

Das ist auch die richtige Antwort. Aus dem Wortlaut der VO 1370/2007 ergibt sich nicht, dass die Interventionsbefugnis bei einer Behörde gebündelt sein müsste. Die Formulierung der Definition der zuständigen Behörde in Art. 2 Buchst. b) VO 1370/2007 ist vielmehr bewusst weich,

die richtige Antwort ist, dass die Verkehre von 100-prozentigen Tochtergesellschaften als Eigenleistungen des internen Betreibers zu bewerten sind [19]. Zwar spricht der Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) VO 1370/2007 dafür, dass der interne Betreiber den überwiegenden Teil „selbst“ und nicht durch eine Tochtergesellschaft zu erbringen hat. Darüber hilft aber der Zweck des Direktvergabebestands nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 hinweg. Die Norm geht auf die Rechtsprechung des EuGH zur Inhouse-Vergabe zurück. Nach dieser Inhouse-Rechtsprechung des EuGH kommt es nicht auf die formalrechtliche Verselbständigung eines Auftragnehmers vom Auftraggeber an. Vielmehr sind Auftraggeber und Auftragnehmer vergaberechtlich als „eine Einheit“ anzusehen, wenn die Inhouse-Voraussetzungen vorliegen [20]. Nicht anders ist das Verhältnis eines internen Betreibers zu seiner 100-prozentigen Tochtergesellschaft zu bewerten, sodass dies die Betrachtung als „eine Einheit“ und die Hinzurechnung der Tochterverkehre zu denen des internen Betreibers rechtfertigt [21].

Kompetenz- und Zuständigkeitsverteilung innerhalb von Behördengruppen

Zum Komplex Behördengruppe stellt das OLG Düsseldorf drei Vorlagefragen.

Fragen?

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Oppenländer Rechtsanwälte
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
Börsenplatz 1
70174 Stuttgart**

**T + 49 (0) 711 / 6 01 87 – 0
F + 49 (0) 711 / 6 01 87 – 222
www.oppenlaender.de**

OPPENLÄNDER
RECHTSANWÄLTE

